

Seit 1971 ist der Kläger als Hochschuldozent tätig. Erst 1973 erwarb der Kläger die Berechtigung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Ab 1978 war der Kläger an der Hamburger Hochschule für Musik im Rahmen eines professoralen Lehrauftrags tätig. Ein Hochschulstudium hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Er absolvierte in den 1980er Jahren ein Studium an dem Lesley College in den USA. Gleichzeitig war er Leiter des „Lesley Instituts für Medien und Ausdruckstherapie“ in Uelzen. Parallel dazu hatte er einen Werk- und Forschungsauftrag an der Medizinischen Hochschule in Hannover sowie einen professoralen Lehrauftrag in Hamburg. Die Abschlussarbeit des Werkauftrags an der Hochschule in Hannover bildete zugleich seine Abschlussarbeit des Studiums am Lesley College in den USA, das er mit einem Master of Arts in Expresses Therapy abschloss. Diesen Titel darf der Kläger nur in der Form „Master of Arts in Expressive Therapy / Lesley College Cambridge / Mass.“ führen. An der zwischenzeitlich verbotenen Columbia Pacific University in Kalifornien erwarb der Kläger den Titel eines Ph.D. Dieser Titel darf in Deutschland nicht geführt werden und berechtigt nicht zum Tragen eines deutschen Dokortitels. Der Kläger ist seit 1990 Vorsitzender des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik in Hamburg. Erst zu einem späteren Zeitpunkt promovierte der Kläger selbst an dieser Hochschule, wobei als seine Doktorarbeit eine fünf Jahre zurückliegende Veröffentlichung anerkannt wurde. Bereits zuvor ist der Kläger zum C3-Professor an der Musikhochschule Hamburg berufen worden.

Der Kläger führte in Deutschland sowohl den Titel Ph.D. (Dr. phil.) als auch den Titel M.A. ohne Zusatz. Beides ist ihm nicht gestattet. In einem Artikel der „Deutsche Universitätszeitung“ vom 5.7.2002 wurde dargestellt, dass der Kläger den Titel Ph.D. (Dr. phil.) in Deutschland führe, obwohl dies nicht zulässig sei (Anlage 7 zum Schriftsatz des Beklagten vom 16.5.2008).

Mit Schreiben vom 14.9.2002 erstattete der Kläger wegen unberechtigter Titelführung Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. In seiner polizeilichen Vernehmung gab der Kläger an, den Titel Ph.D. seit ungefähr 1991 auch in Deutschland geführt zu haben und räumt ein, von der Kultusministerkonferenz nach der Erlangung des US-amerikanischen Ph.D.-Titels erfahren zu haben, dass er diesen Titel nicht in der Bundesrepublik führen dürfe. Er habe sich auf eine Auskunft des „California State Department of Education“ verlassen, welches ihm bestätigt habe, dass er den Titel in Deutschland führen dürfe (vgl. Anlage 1 des Beklagten

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Widerruf der Äußerung, jahrelanger Schwindel des Klägers zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahler sei aufgefliegen. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 BGB analog.

Einer Berichtigungsforderung sind nur Tatsachenbehauptungen zugänglich (Wenzel, a.a.O., Kapitel 13, Rz. 13 m.w.N. aus der Rspr.). Die Berichtigung von Äußerungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt im Beweiswege objektiv nicht überprüfbar sind, weil sie nur eine subjektive Meinung, ein wertendes Urteil enthalten, kann nicht mit Erfolg gefordert werden, selbst wenn die damit zum Ausdruck gebrachte Kritik nicht haltbar ist (Wenzel, a.a.O.). Des Weiteren setzt der Berichtigungsanspruch voraus, dass die streitige Tatsachenbehauptung nachweislich unwahr ist (vgl. Wenzel, a.a.O., Rz. 17 m.w.N.).

Mit dem vorliegenden Antrag greift der Kläger im Kern jedoch eine Meinungsäußerung an. Diese sind, im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen, die der objektiven Klärung zugänglich und damit als wahr oder unwahr feststellbar sind, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt (Wenzel, a.a.O., Kapitel 4, Rz. 48 m.w.N. aus der Rspr.). Von Meinungsäußerungen ist auszugehen, wenn Beurteilungen, Wertungen, Einschätzungen erfolgen oder wenn Auffassungen, Ansichten, Anschauungen geäußert werden (Wenzel, a.a.O.).

Dies trifft insbesondere hinsichtlich des zweiten Satzteils zu. Ob etwas „zum eigenen Nutzen“ „auf Kosten“ Dritter geschieht, ist von einer subjektiven Bewertung abhängig. Die Aussage ist geprägt von einer wertenden Stellungnahme und einem objektiven Beweis nicht zugänglich. Sofern in der Formulierung „jahrelanger Schwindel des Klägers“ die Behauptung einer inneren Tatsache, der Kläger habe bewusst die Öffentlichkeit getäuscht, enthalten sein sollte, so wäre dies jedenfalls nicht erwiesen unwahr. Unstreitig trug der Kläger über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren die akademischen Titel Ph.D. und M.A., ohne dazu berechtigt gewesen zu sei. Der Beklagte trägt diesbezüglich substantiiert vor, der Kläger habe bewusst die Titel zu Unrecht getragen. Der Kläger macht zwar geltend, dies habe er nicht bewusst, sondern bloß fahrlässig getan. Angesichts der im Rahmen des Berichtigungsanspruchs bestehenden Darlegungs- und Beweislastverteilung zu Lasten des Klägers, hat er mit diesem Einwand jedoch keinen Erfolg.

Zudem fehlt dem Berichtigungsanspruch wiederum das fortbestehende Berichtigungsinteresse. Wie bereits ausgeführt ist in dem Verfahren 324 0 77/07 dieselbe Berichterstattung angegriffen, in der sich auch die hier streitgegenständliche Behauptung findet. Gleichwohl hat der Kläger mit der am 25.1.2007 in der Sache eingegangenen Klage nicht den Widerruf dieser Äußerung begehrt und damit zum Ausdruck gebracht, dass er an einer Berichtigung insoweit kein Interesse hat.

b) Dem Kläger steht aber auch der hilfsweise geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Dieser Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG.

Die beanstandete Äußerung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung im Kern um eine Meinungsäußerung. Für diese Meinungsäußerung liegen gemessen an ihrer Eingriffsintensität hinreichende Anknüpfungstatsachen vor.

Die Äußerung betrifft die berufliche Stellung des Klägers als Professor an der Hamburger Hochschule für Musik, an der er an exponierter Stellung als Vorsitzender des Promotionsausschusses tätig ist. Aufgrund der herausgehobenen beruflichen Stellung des Klägers besteht grundsätzlich ein berechtigtes Berichtigungsinteresse an der Frage nach seiner Qualifikation.

Angesichts der Umstände, dass der Kläger einerseits unstreitig diesen Vorsitz innehatte, ohne selbst promoviert worden zu sein, und andererseits in Deutschland die Titel Ph.D. (Dr. phil.) und M.A. trug, ohne in dieser Form dazu berechtigt gewesen zu sein, ist in der angegriffenen Äußerung eine zulässige Bewertung des Verhaltens des Klägers zu sehen. Hinzukommt, dass sich der Kläger 1990 bei der Konferenz der Kultusminister der Länder erkundigt hatte, ob er den Titel Ph.D. auch in Deutschland führen dürfe. Diese Anfrage wurde verneint. Der Kläger macht zwar geltend, sich auf eine Aussage des „California State Department of Education“ verlassen zu haben, der zu Folge er seinen Titel in Deutschland habe tragen dürfen. Warum der Kläger dieser Auskunft Glauben schenkte, der Auskunft der Kultusministerkonferenz aber nicht, erklärt sich nicht. Vor diesem Hintergrund ist es eine zulässige Schlussfolgerung, der Kläger habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass er

die Titel möglicherweise zu Unrecht in Deutschland trägt. Dieses Verhalten darf dann auch als „Schwindel des Klägers“ bezeichnet werden.

Schließlich gibt es auch hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Aussage, dies sei „zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers“ erfolgt. Der Kläger ist zum C3 und anschließend C4 Professor an der Hochschule für Musik ernannt worden. Außerdem dient die Verwendung von akademischen Titeln dem Nachweis eigener Qualifikation und der eigenen Reputation. Die Studenten der Hochschule und die von dem Kläger im Rahmen einer Musiktherapie behandelten Patienten dürfen eine qualifizierten Lehrer und Therapeuten erwarten. Es ist zumindest vertretbar, diese Qualifikation anhand der formellen Ausbildung zu beurteilen und aufgrund des Ausbildungsweges des Klägers zu dem Schluss zu kommen, dass seine Qualifikation den Anforderungen nicht gerecht werde. Vor diesem Hintergrund gibt es auch sachliche Anhaltspunkte dafür, davon zu sprechen, dass die Ernennung des Klägers zum Professor auf Kosten der Steuerzahler erfolgt sei, denn die Stelle des Klägers wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Auch für die Meinungsäußerung, der „Titelschwindel“ sei „aufgeflogen“ sind hinreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden. Der Kläger hat zwar letztlich eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gestellt. Dem war jedoch eine Berichterstattung in der „Deutsche Universitätszeitung“ unmittelbar vorangegangen, die bereits den Umstand, dass der Kläger den Titel Ph.D. (Dr. Phil.) ohne Berechtigung trage, publik gemacht hatte.

c) Schließlich hat die Klage auch keinen Erfolg, soweit der Kläger die Zahlung einer Geldentschädigung begehrt.

Der Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs.1 GG. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung setzt einen schuldhaft begangenen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers, das Fehlen anderweitiger befriedigender Ausgleichsmöglichkeiten sowie in der Gesamtwürdigung ein unabwendbares Bedürfnis voraus (vgl. Wenzel, a.a.O., Kapitel 14 Rz. 101ff.; Soehring, Presserecht, 2. Auflage, Rz. 32.20 m.w.N.).

Hier fehlt es bereits an einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ob die Persönlichkeitsverletzung so schwer wiegt, dass die Zubilligung eines